

# RS Vwgh 2013/4/29 2011/16/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2013

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

B-VG Art7 Abs1

FamLAG 1967

StGG Art2

## Rechtssatz

In Verfolgung des familienpolitischen Zieles der Familienbeihilfe, den Unterhaltsbelasteten zu entlasten und den Mindestunterhalt des Kindes zu sichern, ist der Gesetzgeber frei und innerhalb des ihm zustehenden Gestaltungsspielraumes nur insofern durch das Gleichheitsgebot beschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, für die eine sachliche Rechtfertigung nicht besteht (vgl. in stRsp etwa das Erkenntnis des VfGH vom 16. Juni 2011, G 6/11, VfSlg 19.411). Als unsachlich hat der Verfassungsgerichtshof etwa angesehen, dass Eltern durch die Eheschließung eines Kindes, das aber nicht aus dem Hausverband ausschied, trotz gleich bleibender Belastung vom Anspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen wurden (Erkenntnis des VfGH vom 18. März 1980, G 35/79, VfSlg 8.793).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011160173.X02

## Im RIS seit

24.01.2020

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)